OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608562/3/BL**

Datum: **Linz, 7. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.07.2026, GZ: VStV/926300383304/2026, wegen Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Sachverhalt**:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.04.2026, GZ: VStV/926300383304/2026, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Verwaltungsstrafen wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrgesetzes 1967 verhängt.

I.2. Diese Strafverfügung wurde dem Bf zugestellt. Die Tochter des Bf (B__) hat sodann mit E-Mail vom 09.04.2026 einen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben und darin inhaltlich mitgeteilt, dass das Fahrzeug, das vom Bf gelenkt wurde, nur kurzfristig abgestellt war. In der Anlage zu diesem E-Mail wurde die Strafverfügung übermittelt. Unterfertigt war das Mail mit „B__", eine Vollmacht des Bf war nicht beigefügt und eine solche wurde auch nicht erwähnt.

I.3. Mit Schreiben vom 13.04.2026 erging von der belangten Behörde ein Mängelbehebungsauftrag an den Bf, wonach eine eigenhändige Unterschrift betreffend den Einspruch nachzureichen ist bzw. eine Vertretungsvollmacht vorzulegen ist (für den Zeitpunkt des Einspruches) binnen zwei Wochen ab Zustellung. Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich mit RSb am 15.04.2026 zugestellt.

I.4. Bei der belangten Behörde sind sodann keine weiteren Schriftstücke oder E-Mails des Bf bzw. seiner Tochter eingelangt.

I.5. Mit Bescheid vom 08.07.2026 (nachweislich zugestellt am 14.07.2026) wurde der Einspruch vom 09.04.2026 als unzulässig zurückgewiesen, da dem Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen und keine Vollmacht nachgereicht worden ist.

I.6. Mit E-Mail vom 14.07.2026 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid mit der Begründung, dass er keine Vollmacht an die Tochter erteilt hat und selbst einen eigenen Einspruch verfasst und per Mail (am 15.04.2026) an die belangte Behörde übermittelt hat.

I.7. Dieses E-Mail ist bei der belangten Behörde nicht eingelangt.

II. **Beweiserhebung, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend, nachvollziehbar und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt. Im Akt der belangten Behörde befinden sich sämtliche Schriftstücke, die vom Bf und seiner Tochter verfasst wurden und die bei der Behörde eingelangt sind.
Der Screenshot, den der Bf in der Beschwerde übermittelt hat zum Beweis dafür, dass er selbst einen Einspruch verfasst hat am 15.04.2026, belegt nicht, dass ein solches E-Mail tatsächlich an die belangte Behörde abgesendet wurde bzw. dort eingelangt ist. Zudem hat die belangte Behörde dem Bf dargelegt, dass bei sämtlichen E-Mails, die bei ihr einlangen, eine Empfangsbestätigung an den Absender übermittelt wird. Eine solche konnte der Bf nicht vorlegen, da davon auszugehen ist, dass sein Mail nicht korrekt an die Behörde gesendet worden ist bzw. dort jedenfalls nicht eingelangt ist.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG gilt gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Aufgrund des Einspruches der Tochter des Bf erging von der belangten Behörde zu Recht ein Mängelbehebungsauftrag, da keine eigenhändige Unterschrift des Bf vorhanden war und auch keine Bevollmächtigung der Tochter vorlag. Das vom Bf behauptete E-Mail vom 15.04.2026 (eigener Einspruch) ist bei der belangten Behörde nicht eingegangen.

Ein Anbringen gilt nur dann als eingebracht, wenn es bei der Behörde auch tatsächlich einlangt. Ein per E-Mail übermitteltes Schreiben kommt erst dann bei

der Behörde an, wenn es tatsächlich und vollständig in den elektronischen Verfügungsbereich der Behörde gelangt ist (vgl. dazu etwa VwGH 30.04.2013, 2012/05/0090). Etwaige Fehler zB bei der Adressierung (die das Eingehen an der richtigen Adresse verhindern), gehen zu Lasten des Bf (vgl. VwGH 25.05.2016, 2013/06/0096). Gleiches gilt auch für technische Probleme, die eine Übermittlung und ein Einlangen bei der Behörde verhindern.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher zu Recht den Einspruch vom 09.04.2026 (von B__) als unzulässig zurückgewiesen, da der Bf dem Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen ist.
Die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid war daher spruchgemäß vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid wird somit vollinhaltlich bestätigt.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang